**Tagesordnungspunkt 6:**

**Grundschule Frickingen, Kinderhaus Altheim**

**Erlass von Betreuungsgebühren**

I. Sachvortrag

Aufgrund der Corona-Pandemie und den entsprechenden Schutzmaßnahmen der Corona-Verordnungen der Landesregierung waren zu Beginn des laufenden Jahres die Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Wie an allen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, konnte auch im Kinderhaus Altheim im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02.2021 keine Regelbetreuung für Kleinkinder und Kindergartenkinder angeboten werden. Zudem konnte in der Grundschule Frickingen keine Grundschulbetreuung im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05.2021 stattfinden.

Der Regelbetrieb im Kinderhaus Altheim musste somit für die Dauer von zwei Monaten unterbrochen werden.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bodenseekreises haben sich darauf geeinigt, den Einzug von Betreuungsgebühren für diesen Zeitraum auszusetzen.

In Frickingen wurden daher folgende Gebühren für die o.g. Zeiträume bislang nicht eingezogen:

Kindergartenbetreuung 2.952,00 €

Kleinkindbetreuung 2.390,00 €

Grundschulbetreuung 3.445,00 €

Gesamtbetrag 8.787,00 €

Da die Elternbeiträge im Voraus erhoben werden, wurden erst ab dem Monat April 2021 die Gebühren wieder regulär per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Ebenso wurden die Gebühren für die Notbetreuung in Rechnung gestellt.

Auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände hin, hat die Landesregierung im März 2021 beschlossen, die Eltern finanziell zu entlasten, indem rd. 80 % der Gebührenausfälle den Gemeinden erstattet werden. Der Ausfallzeitraum wurde dabei auf den 11. Januar bis 22. Februar 2021 begrenzt wird und die Verteilung auf Basis der gewichteten Kinderzahlen (analog zu den FAG-Zuweisungen) festgelegt. Darüber hinausgehende Gebührenverzichte gehen voll zu Lasten der Gemeinden. Zudem hat das Land einen Kostenersatz für die kommunalen Mehraufwendungen für die Pandemiekosten zugesichert.

Für Frickingen lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die Erstattung des Landes insgesamt die Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen im Kinderhaus Altheim und der Grundschule Frickingen zu rd. 68% decken kann.

Anzumerken ist zudem, dass neben dieser wichtigen und notwendigen Kompensation der Ertragsseite die Aufwandsseite zu betrachten ist. Denn für den Betrieb der Einrichtungen sind weiterhin Personal- und Bewirtschaftungskosten in nahezu voller Höhe angefallen.

Entsprechend der landkreisweiten Einigung und unter Berücksichtigung der Erstattungsleistung des Landes schlägt die Verwaltung daher vor, für den Zeitraum, in dem keine reguläre Betreuung stattgefunden hat, auch keine Gebühren zu erheben. Nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten (Notbetreuung) sollten abgerechnet werden.

Nach § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Frickingen ist für den Erlass von Forderungen von mehr als 3.000 € der Gemeinderat zuständig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist hier nicht über jeden einzelnen Gebührenschuldner zu entscheiden, sondern eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat zu treffen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge dem Erlass der Kinderbetreuungsgebühren im Kinderhaus Altheim (Krippe, Kindergarten) für die Monate Januar und Februar 2021 und in der Grundschule Frickingen (Grundschulbetreuung) für die Monate Januar bis Mai 2021 aus Billigkeitsgründen zustimmen.

Der Erlass gilt nicht für die Kinder, die in der Notbetreuung betreut wurden.